



31. Januar 2008

Gemeinderat Jonschwil
9243 Jonschwil

076

Gemeinde Jonschwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Ergänzung Überbauungsplan Regenberg / Sonnenhalde II**

Der ursprüngliche Überbauungsplan Regenberg/Sonnenhalde II datiert vom 15.05.1995; eine erste Teiländerung wurde mit Datum vom 08.09.1998 rechtskräftig.

Mit der nun vorliegenden "Ergänzung Überbauungsplan Regenberg/Sonnenhalde II" wird der Baubereich A1 um rund 250m² vergrössert. Mit dieser Anpassung des Baubereichs gegen die Salzwiesstrasse wird die Überbaubarkeit der beiden Parzellen Nrn. 1523 und 1527 verbessert.

Da nur einzelne Grundeigentümer von der Änderung betroffen sind, diese der Anpassung unterschriftlich zustimmten und keine öffentlichen Interessen berührt sind, wurde gemäss Art. 32 Abs. 2 BauG auf das Anzeige- und Auflageverfahren verzichtet.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

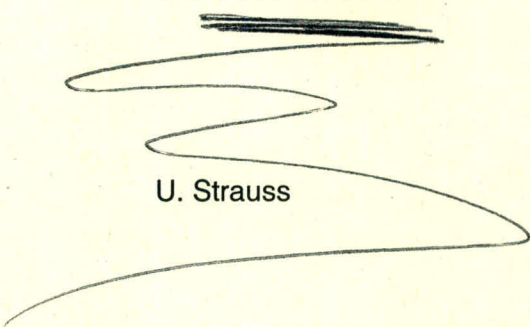
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 250.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation